



Bilanzklausur

Daniel Lubo betreibt als Einzelunternehmer in Neuss einen Handel mit Toastern und Zubehör und ermittelt seinen Gewinn aufgrund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 I iVm § 5 EStG. Sein Abschlussstichtag ist der 31.12. eines jeden Jahres, innerhalb von drei Monaten nach dem Bilanzstichtag erstellt er seinen Jahresabschluss. Er versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG, sämtliche seiner Umsätze unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 %. Sofern sich nicht etwas anderes aus den Sachverhalten ergibt, liegen ordnungsgemäße Belege vor, welche die formellen Voraussetzungen zum Vorsteuerabzug erfüllen.

Aufgabe

Die nachfolgend genannten Angaben sind unter Hinweis auf Gesetz, Richtlinien und Hinweise steuerlich zu würdigen. Berechnungen und die Wertentwicklungen sind darzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gewinn jeweils so niedrig wie möglich gehalten werden soll. Eventuelle Rücklagen sind, so weit wie möglich, zu übertragen. Die Verzeichnisse nach § 5 I 2, 3 EStG gelten als geführt. Die Buchungssätze für Um- und Nachbuchungen sind zu bilden, Stornobuchungen sind nicht zulässig. Die verlängerten Reinvestitionsfristen des § 6b EStG (§ 52 XIV 4, 5 EStG) finden keine Anwendung. Sollte das Jahr 2020 relevant sein, so gehe hier von einem ganzjährig gültigen Umsatzsteuersatz von 19 % aus.

Sachverhalt 1

Betriebsprüfung für die Wirtschaftsjahre 2020 bis 2022

Im Oktober 2023 findet eine Betriebsprüfung durch das zuständige Finanzamt Neuss statt. Es gibt lediglich Beanstandungen für das Jahr 2022. Über die Feststellungen, welche vom Prüfer getroffen wurden, wurde in einer abschließenden Besprechung Einigung erzielt.

ursacht waren, die bereits zum Zeitpunkt der Anschaffung im Juni bestanden. Die Reparaturkosten lagen bei 18.500 € zzgl. 19 % USt, außerdem ließ Daniel Lubo die Fassade des Hauses verkleiden im September 2023 wegen Wärmeschutz. Die Kosten hierfür lagen insg. bei 32.000 € zzgl. 19 % USt. Die Reparaturkosten als auch die Fassadenverkleidung bezahlte Daniel Lubo von seinem Privatkonto und buchte deshalb bisher nichts.

Sachverhalt 3

Zubehör: Reinigungstabletten

In 2023 hatte Daniel Lubo insgesamt 1000 Reinigungstabletten für die inneren Bestandteile der Edeltaoaster für insgesamt 9.800 € erworben. Diese Tabletten waren lediglich einsetzbar bei Toastern der Marke "Toastado". Toaster dieser Marke hatte Daniel Lubo im August 2023 komplett aus dem Sortiment genommen wegen ständiger Kundenbeschwerden, Die Toaster mussten auch dauernd zurückgenommen werden. Am 31.12.2023 waren noch 485 Tabletten auf Lager. Daniels Erwartung war, dass er diese im Jahre 2024 nur noch für 7 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer verkaufen kann. Laut Betriebsabrechnungsbogen wird Daniel Lubo Kosten in Höhe von 0,3 € pro Mengeneinheit zu tragen haben. Der durchschnittliche Unternehmergewinn liegt bei 25 %. Daniel Lubo schätzt den Wert der Tabletten am 31.12.2023 noch auf 2.300 €.

Sachverhalt 4

Forderungen aus Lieferung und Leistungen

Im Forderungsbestand des Daniel Lubo befindet sich zum 31.12.2023 eine Forderung gegenüber dem Kunden Müller in Höhe von 7.378 € (inkl. 19 % USt), sie wurde am 31.12.2022 zutreffend einzelwertberichtigt in Höhe von 1.500 €. Im Dezember 2023 teilte Müller Lubo mit, dass er innerhalb von drei Monaten doch wird zahlen können. Daniel Lubo hatte hierauf keine Buchung vorgenommen. Am 15.3. bezahlt Müller den kompletten Betrag. Daniel Lubo rechnet - aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre - ansonsten mit einem Ausfallwagnis von 2 %. Von den übrigen Forderungen (also ohne jene ggb. Müller) sind 178.912 € eingegangen bis Ende März 2024. Insgesamt im Vorjahr berücksichtigte Wertberichtigungen lagen bei 3.890 €, die Saldenblanz hatte Forderungen in Höhe von 185.390 € für Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

Lösung

Sachverhalt 4

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

LAMBERT-METHODE:

Unserer Meinung nach ist es sehr vorteilhaft, dass man – mindestens bei allem, was mit Zahlen, also Daten und Geld zu tun hat, direkt die relevanten Dinge rausschreibt. Dies dient dem Sortieren der eigenen Gedanken und ist noch nicht Teil der Lösung, die abgegeben wird.

Aber jene wird hierdurch besser ...

Machen wir dies hier in diesem Fall.

Worum geht es?	Datum/Beträge	an was man in der Klausur also denken sollte / was hierdurch passieren könnte ...
Forderung ggb. Kunde Müller	7.378,00 €	hier noch USt drin
im Vorjahr gab es eine Einzelwertberichtigung	in Höhe von 1.500 €	Zuschreibungspflicht mglw. nach § 253 V 1 HGB (relevant hier auch für die bisherige Wertberichtigung in Höhe von 3.890 €, siehe weiter unten)
Mitteilung des Kunden, dass er nun doch zahlen kann	im Dezember des Jahres 2023	also vor dem Bilanzstichtag des Jahres 2023. Mglw. muss die Einzelwertberichtigung der Vergangenheit weggemacht werden durch eine Zuschreibung
Bezahlung passiert	im März 2024	ist der Zahlungseingang nun werterhellend oder wertbe gründend?
Ausfallwagnis konkret gegeben, nämlich ...	Ausfallwagnis = 2 %	ab jetzt dreht es sich um eine mögliche Pauschalwertberichtigung. Bisher ging es um die Einzelwertberichtigung
Vorgehensweise bei der Pauschalwertberichtigung		für die Pauschalwertberichtigung muss die einzelwertberichtigte Forderung (komplett!) rausgerechnet werden, danach die Umsatzsteuer raus und dann erst Multiplikation mit dem Satz von 2 %

Wertberichtigung bisher	in Höhe von 3.890 €	diese Wertberichtigung enthält nicht nur bisherige Pauschalwertberichtigung, sondern insb. auch die bisherige Einzelwertberichtigung von 1.500 €. Hier ist daher eine Aufspaltung vonnöten
Eingang von Forderungen	in Höhe von 178.912 € bis Ende März	also bis zum Bilanzstellungsdatum. Hiermit greift eine mögliche Obergrenze für die Pauschalwertberichtigung

Wir unterscheiden

- die Einzelwertberichtigung der Forderung gegen den Kunden Müller und
- die Pauschalwertberichtigung bzgl. des allgemeinen Ausfallrisikos.

Zunächst zur **Einzelwertberichtigung**. Nach objektiven Wertverhältnissen am 31.12.2023 war der Kunde Müller wieder zahlungskräftig an jenem Tag. Der Zahlungseingang am 15.3.2024, also nach dem Bilanzstichtag, aber vor dem Bilanzerstellungstag, ist werterhellend (jedenfalls dafür, dass die zugehörige Forderung vollwertig ist und also keiner Pauschalwertberichtigung unterliegt). Die Forderung ist am 31.12.2023 wieder mit 7.378 € auszuweisen (§ 253 I 1, V 1 HGB, § 5 VI EStG, § 6 I Nr. 2 S. 3, 1 EStG), die Einzelwertberichtigung der Vergangenheit wird also zurückgenommen.

Buchungssatz:

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.500,00 €	an	außerordentliche Erträge	1.500,00 €
--	------------	----	--------------------------	------------

Dann zur **Pauschalwertberichtigung**, um das pauschale Ausfallrisiko zu berücksichtigen. Die übrigen Forderungen (also jene, die nicht bereits einzelwertberichtigt wurden) sind mit ihrem Nennwert anzusetzen (§ 5 I 1, 1. HS EStG, § 253 I 1 HGB, § 5 VI EStG, § 6 I Nr. 2 S. 1 EStG). Aber: es existiert nach den allgemeinen Erfahrungen in den letzten Jahren ein allgemeines Ausfallrisiko. Deshalb ist ein niedrigerer beizulegender Wert zu berücksichtigen (§ 5 I 1, 1. HS EStG, § 253 IV 1 HGB). Steuerrechtlich existiert ein Wahlrecht, statt des Nennwerts den niedrigeren beizulegenden Wert anzusetzen. Dies ist allerdings wegen des Hinweises des "sich arm Rechnens" in der Aufgabenstellung hier durchzuführen durch eine Pauschalwertberichtigung. Die Wertberichtigung des Vorjahres ist rückgängig zu machen.

Es erfolgt noch keine Umsatzsteuerkorrektur mangels endgültigen Ausfalls (§ 17 II Nr. 1, I 1 UStG).

Man rechnet

Position	Berechnung	Betrag
Forderungen lt. Saldenbilanz		185.390,00 €
zzgl. Wertaufholung	siehe Forderungszuschreibung ggb. Müller	1.500,00 €
zzgl. Rückgängigmachung der Pauschalwertberichtigung	3.890 – 1.500, denn Wertberichtigung ist EWB = 1.500 € und PWB = 2.390 €	2.390,00 €
= verbleibt		189.280,00 €
abzgl. vollwertige Forderung gegen Müller		-7.378,00 €
= übrige Forderungen (brutto), auf die ein Ausfallrisiko besteht		181.902,00 €
abzgl. 19 % USt	$(181.902/1,19) \cdot 0,19$	29.043,18 €
= übrige Forderungen (netto)		152.858,82 €
Pauschalwertberichtigung (vor Berücksichtigen einer evtl. Obergrenze)	$0,02 \cdot 152.858,82$	3.057,18 €

Dann ist allerdings noch mit einer evtl. Obergrenze für die Pauschalwertberichtigung zu vergleichen, denn der Zahlungseingang bis zum Bilanzstellungstag ist eine bessere Erkenntnis (§ 252 I Nr. 4 HGB), die in der Forderungsbewertung grundsätzlich berücksichtigt werden muss.

Man rechnet hierfür

Position	Betrag
übrige Forderungen (brutto) – siehe Tabelle vorher	181.902,00 €
abzgl. Zahlungen bis zur Bilanzerstellung	178.912,00 €
= noch offen am Bilanzstichtag	2.990,00 €
abzgl. USt	477,39 €
= maximale Pauschalwertberichtigung	2.512,61 €

Wir rechnen dann

tatsächliche

$$\begin{aligned}
 \text{Pauschalwertberichtigung} &= \min\{3.057,18; \text{Obergrenze}\} \\
 &= \min\{3.057,18; 2.512,61\} \\
 &= 2.512,61 \text{ €}
 \end{aligned}$$

674

Man bucht also

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.390,00 €		außerordentliche Erträge	2.390,00 €
Forderungsabschreibung	2.512,61 €	an	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.512,61 €